



Vorlage

Nr.: 0498/2006
öffentlich

Abrechnung der Sozialhilfeleistungen 2000 - 2005 mit dem Sozialhilfeträger Kreis Warendorf und Verrechnung der Leistungen mit dem Verwahrkontenbereich für die Jahre 2000 - 2005 **- Zustimmung zu einer erheblichen außerplanmäßigen Ausgabe -**

Beratungsfolge

14.12.2006 Rat der Stadt Beckum

Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

1. In den Jahren 2000 bis 2004 wurden die mit dem Sozialhilfeträger, dem Kreis Warendorf, abzurechnenden Leistungen nach dem seinerzeit gültigen Bundessozialhilfegesetz (BSHG) über den sogenannten Verwahrkontenbereich abgewickelt. Die jeweiligen Abrechnungen mit dem Kreis erfolgten im Jahre 2000 zu 100 % und für die Jahre 2001 bis 2004 zu 50 % (gesetzliche Änderung). Die von der Stadt Beckum vereinnahmten Beträge auf Grund von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger, Unterhaltsansprüchen oder anderweitiger Ansprüche sind grundsätzlich an den Sozialhilfeträger (Kreis Warendorf) abzuführen. Die von der Stadt Beckum vorgeleisteten Beträge für den Sozialhilfeträger sind von diesem wieder an die Stadt Beckum zu erstatten. Die Abrechnungen wurden im Sozialamt vorgenommen und sind auch jeweils korrekt mit dem Kreis Warendorf abgewickelt worden.

Die in den genannten Jahren im Verwahrkontenbereich vorgenommenen Salden der Verrechnungen hätten jährlich aus dem städtischen Haushalt - Verwaltungshaushalt - wieder dem Verwahrkontenbereich zugeführt werden müssen. Die buchungstechnische Abwicklung hätte den Verwahrkontenbereich ausgeglichen, den städtischen Verwaltungshaushalt jedoch um die gleiche Summe belastet. Dieser buchungstechnische Vorgang ist in den Jahren 2000 bis 2004 nicht erfolgt. In dieser Zeit ist im Verwahrkontenbereich mit Jahresabschluss 2004 (siehe auch damaligen Prüfungsbericht) ein Fehlbetrag von 1.054.913,14 € entstanden. Momentan beläuft sich dieser Fehlbetrag mit Stand 30.09.2006 auf 754.973,99 €.

Ein finanzieller Schaden ist der Stadt Beckum aber nicht entstanden, da die nicht dem Verwahrkontenbereich zugeführten Beträge jeweils zu günstigeren Jahresabschlüssen des städt. Haushalts in den einzelnen Haushaltsjahren geführt haben.

2. Für das Haushaltsjahr 2005 sind noch Sozialhilfeleistungen mit dem Kreis Warendorf abzurechnen. Diese Abrechnung ist bis dato nicht erfolgt. Auf Grund der damaligen Empfehlung im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Abrechnungen für die Jahre 2000 – 2004 sollte noch eine detaillierte Prüfung der Abrechnungen vorgenommen und die Zahlung für 2005 zunächst zur Aufrechnung evtl. Überzahlungen zurückgehalten werden. Diese – von der örtlichen Rechnungsprüfung übernommene Prüfung - schloss zwischenzeitlich mit dem Ergebnis ab, dass aus den Jahren 2000 - 2004 noch ein Betrag von 35.003,66 € vom Kreis Warendorf an die Stadt Beckum zu erstatten wäre. Dieser Betrag wird mit den noch fälligen Zahlungen für 2005 verrechnet. Es ist somit für 2005 noch ein Betrag von insgesamt 156.726,23 € an den Kreis Warendorf zu erstatten, der ebenfalls aus dem Verwahrkontenbereich beglichen werden muss.

Der auszugleichende Fehlbetrag im Verwahrkontenbereich beläuft sich deshalb insgesamt für die Jahre 2000 - 2005 auf 911.700,22 €.

Der Fehlbetrag sollte nach Aussage der Verwaltung - siehe Protokoll des Rechnungsprüfungsausschusses vom 30.06.2005, Tagesordnungspunkt 4. - schnellstens, spätestens jedoch bis zur Einführung des NKF im Jahre 2008 an den Verwahrkontenbereich zurückgeführt werden.

Die aktuell günstige Einnahmesituation der Stadt Beckum ermöglicht es, diesen Ausgleich zum Ende des Haushaltsjahres 2006 vorzunehmen. Eine entsprechende erhebliche außerplanmäßige Ausgabe ist aus der Haushaltsstelle 1.41000.71202.999 (Abführung d. Eigenanteiles d. Sozialhilfeausgaben an den Kreis) zu erbringen; die Deckung des Betrages erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (Haushaltsstelle 1.90000.00300.999).

Der vorstehende Sachverhalt ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 30.06.2005 ausführlich erörtert worden.

Beschlussvorschlag

Der erheblichen außerplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 911.700,22 € bei der HhSt. 1.41000.71202.999 wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus den Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer HhSt. 1.90000.00300.999 in gleicher Höhe.

Anlagen

Keine